

SATZUNG

DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND

(DSLV)

LANDESVBAND HAMBURG e.V.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen *Deutscher Sportlehrerverband Landesverband Hamburg e.V.* und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele zur Förderung des Sports:

1. Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, vornehmlich in den Schulen jeglicher Schulform.
2. Vertretung aller Sportlehrer, ihre berufliche Fortbildung durch Lehrgänge, Vorträge und Fachtagungen sowie ihre Beratung in Fragen der beruflichen Tätigkeit.
3. Herausstellung und kritische Reflexion der Bedeutung des Sports für den Einzelnen und die Gesellschaft.
4. Zusammenarbeit mit den für den Sport und die Sportwissenschaft zuständigen Behörden, Verbänden, Institutionen und Organisationen in Hamburg und den übrigen Bundesländern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen (Mindestalter 18 Jahre) und juristische Personen erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Entscheidung des Ältestenrates gefordert werden. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

2. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:

2.1. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat, die dazu berechtigt, Sportunterricht zu erteilen, sowie Fachsportlehrer, deren Verband Mitglied im Bundesverband des DSLV e.V. ist.

2.2. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich in der Ausbildung mit dem Berufsziel Sportlehrer (s. §3. Ziff. 2.1.) oder Fachsportlehrer befindet.

2.3. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht

Fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes alle Einzelpersonen werden, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, aber aus Interesse an der Förderung des Sports durch die Zahlung von Beiträgen den Verband in seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.

2.4. Ehrenmitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt zum Ende eines laufenden Kalenderjahres. Die Kündigung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30.09. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Todesnachricht des Mitglieds in der Geschäftsstelle.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Mitglieds.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft die ihm gemäß der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Verbands verhält,
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - d. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Verbands.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch den Landesverband. Diese erstrecken sich ausschließlich auf seine beruflichen Belange.
2. Eine juristische Beratung oder eine Vertretung vor Gericht kann der Landesverband nicht übernehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Es ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen, die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu befolgen, die Interessen des Verbandes zu wahren und alle Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber fristgerecht zu erfüllen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem Vorsitzenden für Haushalt und Finanzen
 - 1.4. dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5. dem Vorsitzenden für Schriftführung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende für Haushalt und Finanzen. Jeweils zwei der Vorgenannten sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Verbandes.
4. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen sowie Aufgaben an Dritte delegieren. Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder verantwortlich.
6. Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit entstandenen Aufwendungen erstattet.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende, der Vorsitzende für Haushalt und Finanzen und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und nach Genehmigung durch den Vorstand von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten unterschrieben in einer Protokollsammlung festzuhalten.

§ 9 Die Hauptversammlung

Oberstes Beschlussorgan ist die Hauptversammlung.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vorsitzenden für Haushalt und Finanzen oder bei dessen Verhinderung einem von der Hauptversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Die Hauptversammlung hört und diskutiert die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (s. § 14). Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan und setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
4. Sie ernennt Ehrenmitglieder (s. § 10).
5. Sie beschließt über Anträge, die Satzung und Satzungsänderungen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Hauptversammlung geheim erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen

mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich eingegangen sein. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Versammlung.

8. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder wünschen. Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Hauptversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Hauptversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit verdienten Mitgliedern und in einzelnen, besonders zu begründenden Fällen, auch Nichtmitgliedern, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele des Landesverbandes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in jeder Hauptversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Besondere Verdienste eines Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds können nach dem Ausscheiden aus dem Amt mit der Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzender“ gewürdigt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Ehrenvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann Aufgaben an den Ehrenvorsitzenden delegieren.

§ 11 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern. Er befindet über Dispute, die sich aus Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes ergeben. Er ist Berufungsinstanz in Ausschluss- oder Ablehnungsverfügungen des Vorstandes (s. §3).
2. Der Ältestenrat ist gleichzeitig Ehrengericht.
3. Tritt der Ältestenrat als Berufungsinstanz oder Ehrengericht auf, kann er seine Entscheidungen nur treffen, nachdem er den Betroffenen persönlich gehört hat. Er kann sich bei dieser Anhörung des schriftlichen Verfahrens bedienen.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Wahlen

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung/Kassenprüfung

1. Der Vorsitzende für Haushalt und Finanzen verwaltet die Kasse und das Konto des Verbandes. Er erstellt am Ende jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zur Kassenführung.
2. Zur Überprüfung der Kassenführung sind durch die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher sowie in den zugehörigen Schriftverkehr zu gewähren. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, zu der der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten satzungsgemäß einlädt.
2. Der einzige Tagesordnungspunkt muss lauten: „Auflösung des Verbandes“.
3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich für diesen Antrag mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
4. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes wird sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Dienste der Sportförderung zugeführt. Über den oder die Empfänger entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 16 Besondere Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand mehrheitlich beschließen und veranlassen.

Diese Satzung wurde beschlossen

durch die Hauptversammlung am 24.06.2025 in Hamburg.

Oliver Marien
(Versammlungsleiter)

Andreas Glindemann
(Protokollführer)